

Startberechtigungsordnung (StBO) des Deutschen Ringer-Bund e. V.

§ 1 Rechtsgrundlage; Anwendungsbereich

- (1) Diese Startberechtigungsordnung („**StBO**“) hat ihre Rechtsgrundlage in § 6 (1a) der Satzung des Deutschen Ringer-Bund e.V. („**DRB**“). Sie dient der Durchführung eines geordneten Wettkampfbetriebes, dem Schutz und der sportlichen Absicherung der Vereine des DRB und legt die Grundlagen für die Erteilung von Startausweisen fest.
- (2) Jeder Ringer und jede Ringerin („**Ringer**“) bedarf zur Teilnahme an Wettkämpfen unter der Hoheitsgewalt des DRB einer Startberechtigung des DRB („**Startberechtigung**“; siehe § 3). Die Erteilung und Dokumentation der Startberechtigung erfolgt in Form eines DRB Startausweises („**Startausweis**“, siehe § 2) gegenüber dem Verein, dem der Ringer angehört.
- (3) Von dem Erfordernis nach § 1 Abs. 2 StBO sind ausländische Gastmannschaften bei Freundschaftswettkämpfen und –turnieren ausgenommen. Für diese ist die Unterzeichnung der DRB Individualvereinbarung („**DRB-Erklärung**“) ausreichend.
- (4) Die Bestimmungen des Lizenzringerstatuts (LRSt) und die Lizenzbestimmungen der LO bleiben hiervon unberührt.
- (5) Die Startberechtigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Vorlage eines bereits durch den Landesverband ausgestellten Startausweises beim DRB, wenn sie für einen Nichtdeutschen ab dem vollendeten vierzehnten (14) Lebensjahr oder für einen Deutschen bei einem Wechsel aus dem Ausland beantragt wird.

§ 2 Beantragung des Startausweises; Entziehung des Startausweises

- (1) Der Startausweis dient ausschließlich der Dokumentation der Startberechtigung.
- (2) Der Startausweis wird grundsätzlich durch die örtlich zuständige LO ausgestellt und übergeben, soweit sich aus nachstehendem § 2 (3) StBO und § 11 StBO nichts anderes ergibt.
- (3) Erfolgt die Erteilung der Startberechtigung durch den DRB, so ist die LO verpflichtet, den Startausweis des betroffenen Ringers an den DRB zu übersenden. In diesen Fällen wird der Startausweis gemeinsam mit der Startberechtigung durch den DRB übergeben.
- (4) Zu seiner Gültigkeit bedarf der Startausweis der folgenden Angaben:
 - a) Lichtbild des Inhabers, welches bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr und im Übrigen nicht älter als fünf Jahre sein darf; Lichtbilder, die nach der Vollendung des 28. Lebensjahres des Startausweisinhabers (maßgebend ist das Kalenderjahr) ausgewechselt werden, sind dauerhaft gültig.
 - b) Name und Vorname(n);
 - c) Startausweisnummer der LO;
 - d) Geburtstag und –ort;

- e) Staatsangehörigkeit;
 - f) Unterschrift des Inhabers;
 - g) Vereinszugehörigkeit;
 - h) Datum der Startberechtigung;
 - i) Bestätigung der LO (Stempel und Unterschrift);
 - j) (gegebenenfalls) DRB-Kontrollnummer.
- (5) Mit Beginn eines neuen Jahres ist der Startausweis mit einer DRB-Jahreskontrollmarke zu versehen. Die Wirksamkeit der Startberechtigung bleibt von der Einhaltung dieser Verpflichtung unberührt.
- (6) Bereits ausgestellte Landesstartausweise behalten ihre Gültigkeit, sind jedoch im Falle eines Vereinswechsels auszutauschen.
- (7) Der Startausweis wird in zwei Ausfertigungsarten erstellt:
- a) für A-/B-/C-/D- und E-Jugendliche, Schülerinnen, weibliche Jugend (Grundfarbe rosa)
 - b) für Männer und Frauen, Junioren und Juniorinnen (Grundfarbe gelb).
- (8) Zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Inhaber eines Startausweises das sechzigste (60.) Lebensjahr vollendet, erlischt automatisch jegliche Startberechtigung. Ein neuer Startausweis darf nicht ausgestellt, eine Startberechtigung nicht mehr erteilt werden.

§ 3 Beantragung der Startberechtigung; Erlöschen der Startberechtigung

- (1) Die Startberechtigung ist vom Verein mit dem vorgeschriebenen Startberechtigungsantrag (DRB-Formular DRB-STB-2021/2) bei der zuständigen Verbandsinstanz zu beantragen.
- (2) Der Startberechtigungsantrag ist vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Falsche oder lückenhafte Angaben führen zur Verweigerung der Startberechtigung. Eine aufgrund unrichtiger Angaben gleichwohl erwirkte Startberechtigung kann von der zuständigen LO und/oder dem DRB widerrufen werden. Alle Kämpfe, die unter der aufgrund unrichtiger Angaben erwirkten Startberechtigung werden annulliert und die Punkte gestrichen.
- (3) Jeder Ringer hat zur Glaubhaftmachung der im Startberechtigungsantrag anzugebenden Daten geeignete Nachweise vorzulegen. Die erforderlichen Nachweise ergeben sich aus dem Startberechtigungsantrag. Im Zweifelsfall entscheidet die ausstellende Stelle nach eigenem Ermessen, welche weiteren Dokumente zur Glaubhaftmachung vorzulegen sind.
- (4) Ein nichtdeutscher Ringer, der zuvor in seinem Heimatland gerungen hat, hat eine Freigabebestätigung seines nationalen Fachverbandes vorzulegen. Ohne die Freigabebestätigung des nationalen Fachverbandes kann der DRB keine Startberechtigung erteilen. Die Richtlinien von United World Wrestling - Europe und von United World Wrestling, namentlich zur Transferentschädigung, finden entsprechend Anwendung (Regulations for International Transfers in Interclub Competitions, abzurufen unter www.uww-eu.org im Bereich Documents unter Regulations).

- (5) Mit Beantragung der Startberechtigung unterwerfen sich der Ringer und der Verein der jeweiligen Satzung und den Ordnungen sowie der Entscheidungen der Organe und Beauftragten des jeweiligen Vereins (DRB) bzw. der jeweiligen Landesorganisation. Der Ringer und der Verein unterwerfen sich dabei insbesondere den nachfolgend genannten Statuten des DRB (einschließlich ihrer jeweiligen Anhänge): Satzung, Rechts- und Strafordnung, Finanzordnung, Kampfrichterordnung, Ehrenordnung, Jugendordnung, Jugendsportordnung, Frauenordnung, Bundesligaordnung, Richtlinien für die Bundesligakämpfe, Allgemeine Geschäftsordnung, Geschäftsordnung Präsidium, Geschäftsordnung Medienkommission, Geschäftsordnung der Ärztekommision und der Physiotherapeuten, Startberechtigungsordnung, Lizenzringerstatut, Sonderbestimmungen für Mannschaftskämpfe, Anti-Doping-Ordnung des DRB 2021 und Ringkampfbregeln (International, „Deutsche Fassung“), Allgemeine Regelungen („General Regulation“) von United World Wrestling (UWW) und UWW-Europe (<https://unitedworldwrestling.org/governance/regulations-olympic-wrestling>), sofern und soweit diese in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Ringer oder Verein im DRB stehen und erkennen sie in ihrer jeweils gültigen Fassung ausdrücklich als für sich verbindlich an. Die Satzung und alle Ordnungen des DRB sind grundsätzlich in der aktuellen Fassung auf der DRB Internetseite www.ringen.de im Bereich Download abrufbar. Die Bestimmungen werden dem Ringer oder dem Verein auf Wunsch hin in Textform ausgehändigt. Der DRB hält des Weiteren unter der Domain www.ringen.de/mitteilungen eine Internetseite bereit, mit welcher der Antragsteller über Änderungen der jeweils zum Zeitpunkt der Unterwerfung gültigen Rechtsgrundlagen informiert wird. Auf Wunsch des Ringers oder Vereins hin werden diese über Änderungen der für ihn verbindlichen Rechtsgrundlagen in Textform informiert. Voraussetzung hierfür ist die Bereitstellung einer gültigen E-Mail-Adresse durch den Ringer oder Verein. Die Unterwerfung des Ringers oder Vereins unter die vorbezeichneten Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung entfaltet ihre Rechtswirkung zeitlich befristet für die Dauer von zwei Jahren beginnend mit der Erteilung der Startberechtigung („**Bindungsfrist**“). Dem Ringer und dem Verein sind bewusst, dass sich die erklärte Bindung an die Statuten insoweit auch auf rechtswirksam während der Bindungsfrist vorgenommene Änderungen der Bestimmungen bezieht. Der Ringer und der Verein erkennen darüber hinaus insbesondere die in § 5 (2) in Verbindung mit Anhang 1 RuSO im Rahmen der Rechts- und Strafgewalt des DRB festgeschriebenen Sanktionen für fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen die Regelungen der Rechtsgrundlagen nach § 6 der DRB Satzung ausdrücklich als für sich verbindlich an. Sie bestätigen zudem ihre Kenntnis des Strafenkatalogs in § 5 (2) in Verbindung mit Anhang 2 RuSO.
- (6) Ist eine beim DRB hauptamtlich tätige Person Inhaber einer Startberechtigung, so wird die Startberechtigung mit Aufnahme des Hauptamtes automatisch widerrufen und der Startausweis eingezogen. Für die Dauer der hauptamtlichen Tätigkeit darf keine neue Startberechtigung erteilt und der Startausweis nicht ausgehändigt werden.
- (7) Die Startberechtigung ist aufgeteilt zwischen einem Einzel- und Mannschaftsstartrecht. Es kann dabei auch zwischen verschiedenen Vereinen aufgeteilt sein. Näheres regelt § 11 StBO.
- (8) Die Startberechtigung wird auflösend bedingt erteilt. Die Startberechtigung erlischt in den folgenden Fällen:
- a) Der Ringer hat entgegen § 7 (3) StBO innerhalb eines Jahres zum zweiten Mal einen Vereinswechsel nach § durchgeführt und / oder hat die Wartefrist nach § 6 StBO nicht eingehalten. In diesen Fällen erlöschen sowohl die Startberechtigung für den abgebenden Verein, als auch eine bereits erteilte Startberechtigung für den neuen Verein automatisch.
 - b) Der Ringer wechselt ordnungsgemäß den Verein. In diesen Fällen erlischt die Startberechtigung für den abgebenden Verein automatisch.
 - c) Eine bereits erteilte Startberechtigung wird durch das Generalsekretariat durch schriftlichen Verwaltungsentscheid rückwirkend (Annullierung der Kämpfe und Streichen der Punkte) oder mit Wirkung für die Zukunft (ab dem Tag der Bekanntgabe des Widerrufs) widerrufen, wenn ein Ringer gegen § 3 (5) StBO verstößt. Ein Verstoß ist gegeben, wenn der Ringer die Tatbestände des verbandsschädigenden Verhaltens (Anhang 1 zu § 5 (2) der Rechts- und Strafordnung („**RuSO**“) des DRB, Ziff. 1), der

wettkämpfenden Teilnahme an ringkampfsportlichen Veranstaltungen entgegen einer Sperre oder Wechselwartefrist bzw. Erschleichen der Teilnahme bei bestehender Kampfsperre oder Wechselwartefrist unter Angabe eines falschen Namens (Anhang 1 zu § 5 (2) RuSO, Ziff. 6), des unsportlichen Verhaltens im Sportbetrieb (Anhang 1 zu § 5 (2) RuSO, Ziff. 9), der falschen Angaben bei einem Vereinswechsel, um dadurch eine Startberechtigung oder sonstige sportliche und / oder finanzielle Vorteile zu erlangen (Anhang 1 zu § 5 (2) RuSO, Ziff. 10), des Einreichens von zwei oder mehr Starterlaubnis- bzw. Lizenzanträgen pro Person (Anhang 1 zu § 5 (2) RuSO, Ziff. 11), oder der Herstellung eines nicht vom DRB legitimierten („unechten“) Startausweises und / oder sonstigen Ausweises oder Gebrauch eines unechten oder verfälschten Startausweises und / oder sonstigen Ausweises bzw. unrechtmäßiges Herstellen oder Verwenden von anderen Urkunden, Dokumenten oder sonstigen schriftlichen Unterlagen, die zur Erlangung der Startberechtigung oder sonstiger verbandsinterner Genehmigungen und/oder vorteilhafter Leistungen erforderlich sind (Anhang 1 zu § 5 (2) RuSO, Ziff. 15) erfüllt. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zum Bundesrechtsausschuss I nach § 18 der RuSO gegeben

- (9) Sofern Unterlagen, die für die Erteilung einer Startberechtigung erforderlich sind, vom beantragenden Verein nicht binnen 9 Monaten ab Antragseingang bei der LO eingereicht werden, wird der entsprechende Startberechtigungsantrag für ungültig erklärt und der Sportler so gestellt, als ob kein Antrag gestellt worden wäre. Die Pflicht zur Zahlung von Kostenersatz, Aufnahmebeitrag und Antragsgebühren bleibt hiervon unberührt.

Übergangsregelung:

Für Startberechtigungsanträge, die vor der Änderung der Startberechtigungsordnung eingereicht wurden, beginnt die o. g. Frist am 14.11.2020.

§ 4 Geltungsbereich

- (1) Die Startberechtigung erstreckt sich nur auf den Verbandsbereich des DRB.
- (2) Ein Ringer darf nur für den Verein starten, für den die Startberechtigung erteilt wurde. Dies gilt nicht bei Freundschaftskämpfen und Turniere mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vereins und der LO.

§ 5 Eigentum – Aufbewahrungspflicht

- (1) Der auf den Ringer ausgestellte Startausweis ist Eigentum des DRB bzw. der ausstellenden LO.
- (2) Der Startausweis wird von demjenigen Verein aufbewahrt, dem der Ringer angehört. Sofern ein Ringer an nationalen oder internationalen Wettkämpfen teilnimmt, ist der Verein verpflichtet, dem Ringer den Startausweis für diese Zeit auszuhändigen. Bei einem Wechsel des Vereins ist der Startausweis dem neuen Verein des Ringers auszuhändigen.
- (3) Bei Verlust des Startausweises muss vom Verein eine Verlusterklärung vorgelegt und eine Neuausstellung beantragt werden.

§ 6 Wartefristen

- (1) Eine Startberechtigung wird als sofortige Startberechtigung ausschließlich nach Maßgabe des nachstehenden § 6 (2) StBO erteilt. Die Bestimmungen übergeordneter Sportorganisationen (United World Wrestling/United World Wrestling-Europe) bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die sofortige Startberechtigung wird erteilt, wenn
- a) für den Ringer noch nie eine Startberechtigung ausgestellt war und er noch nie - auch nicht außerhalb

des Verbandsgebiets des DRB - an organisierten Wettkämpfen der Sportart Ringen teilgenommen hat, oder

- b) der Ringer vor der Antragstellung mindestens zwei Jahre lang nicht an organisierten Wettkämpfen der Sportart Ringen im In- und Ausland teilgenommen hat.
- (3) Im Übrigen wird die Startberechtigung mit einer Wartefrist erteilt. Die Wartefrist beginnt mit Eingang des unterschriebenen Startberechtigungsantrages bei der zuständigen LO. Gleichzeitig ist im Falle des Vereinswechsels der abgebende Verein gemäß § 7 StBO zu informieren. Der Beweis des Zugangs obliegt dem neuen Verein. Die Wartefrist beträgt:
- a) dreißig (30) Tage für die Teilnahme an Einzelwettkämpfen und Freundschaftskämpfen (in Einzel- und Turnierform);
 - b) neunzig (90) Tage für alle anderen Mannschaftswettkämpfe außerhalb der Bundesligen;
 - c) neunzig (90) Tage für Mannschaftskämpfe in den Bundesligen, wenn in der Zeit vom 01.01. eines Jahres bis zum 31.05. eines Jahres der Starterlaubnis Antrag bei der zuständigen LO eingeht;
 - d) für Mannschaftskämpfe in den Bundesligen bis zum Ende der Saison, wenn der Antrag gemäß § 6 (3) Satz 2 und 3 StBO in der Zeit vom 01.06. eines Jahres bis zum 31.12. eines Jahres bei der zuständigen LO eingeht. Auch hier ist der abgebende Verein gemäß § 7 StBO zu informieren.

§ 7 Vereinswechsel

- (1) Der Vereinswechsel ist mit Erteilung der Startberechtigung durch den DRB oder die LO vollzogen („**Vereinswechsel**“).
- (2) Der Ringer hat Ein- und Austritt aus einem Verein schriftlich unter Angabe des Datums auf dem Startberechtigungsantrag zu erklären. Der neue Verein fordert den Startausweis unter Beifügung einer Kopie des Startberechtigungsantrages mit gleichem Datum beim bisherigen Verein an. Der bisherige Verein ist nach § 5 (2) StBO dazu verpflichtet, den Startausweis des Ringers an den neuen Verein zu übersenden. Der Beweis des Zugangs obliegt dem neuen Verein.
- (3) Während eines Kalenderjahres kann ein Ringer nur einmal den Verein wechseln. Ebenso kann ein Ringer nach einer Neuaufnahme oder Ersterteilung einer Starterlaubnis nicht im selben Kalenderjahr den Verein wechseln. Fällt der Ablauf der Wartefrist in das folgende Kalenderjahr, kann er in diesem nicht mehr wechseln. Eine Ausnahme bildet § 20 (3) der Sonderbestimmungen für Mannschaftskämpfe („**SMK**“).
- (4) Ein Vereinswechsel während einer Kampfsperre ist möglich. Die Wartefrist wird durch die Kampfsperre gehemmt.
- (5) Überschreitet der Vereinswechsel die Grenzen einer LO oder ist aus einem anderen Grunde die Zuständigkeit des DRB gegeben (Nichtdeutsche, Bundesliga, Regionalliga), so hat ihn die LO unverzüglich dem DRB - Generalsekretariat - unter Übersendung aller Unterlagen in Kopie zu melden. Die abgegebene LO ist zu informieren.
- (6) Der alte Verein ist verpflichtet, die Freigabeerklärung im Startausweis bedingungslos zu erteilen, sobald der Kostenersatz nach der Finanzordnung bezahlt ist und den Besitz an dem Ausweis (§ 5 StBO) durch dessen Herausgabe an den neuen Verein - oder auf dessen Wunsch an die abgebende LO - unverzüglich zu übertragen.

- (7) Der Ringer darf so lange keinen Startberechtigungsantrag und keinen Lizenzantrag für einen neuen Verein unterschreiben, wie er durch Lizenz an den alten Verein gebunden ist.

§ 8 Kostenersatz

- (1) Der für den Vereinswechsel nach der Finanzordnung zu leistende Kostenersatz ist vom alten Verein und der LO umgehend nach Eingang des Startberechtigungsantrages bei der LO unter Setzen eines Zahlungsziels von einundzwanzig (21) Tagen zu berechnen. Wird diese Zahlungsfrist überschritten, verlängert sich die Wartefrist nach § 6 StBO um die Dauer der Fristüberschreitung.
- (2) Wird der fällige Kostenersatz nicht fristgerecht an den abgebenden Verein, die LO / den DRB gezahlt, wird der Wechsel ungültig, wenn nach Ablauf der einundzwanzig (21) Tage ein weiterer Zeitraum von neunzig (90) Tagen erreicht ist. Der Ringer wird dann so gestellt, als hätte kein Wechsel stattgefunden. Die an den DRB / die LO eingereichten Wechselunterlagen gehen mit dem Vermerk „Ungültig“ an den übernehmenden Verein zurück. Der abgebende Verein und die LO sind zu unterrichten.

§ 9 Vereins- und Abteilungsaufösungen

- (1) Ein Verein kann insbesondere durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 41 BGB), Zeitablauf (74 (2) BGB) und Insolvenz (§ 42 (1) BGB) aufgelöst werden. Die Auflösung kann nur anerkannt werden, wenn der LO und im Falle der DRB-Zuständigkeit dem DRB geeignete Nachweise vorgelegt werden. Dazu zählen insbesondere der Beschluss der Mitgliederversammlung, der Eröffnungsbeschluss des (Insolvenz-) Gerichts, sowie der Eintragungsnachweis des Vereinsregisters.
- (2) Bei Vereinsauflösungen entfällt die Wartefrist für alle Aktiven des aufgelösten Vereins zum Zeitpunkt der offiziellen Bekanntmachung der Auflösung durch die Landesorganisation. Voraussetzung ist, dass zusätzlich zur Vorlage der in § 9 (1) StBO genannten Dokumente eine Abmeldung des Vereins bei der zuständigen LO erfolgt.
- (3) § 9 (1) und (2) StBO gelten entsprechend für die Auflösung einer Vereinsabteilung.

§ 10

Entfallen; s. § 20 SMK.

§ 11 Vereinswechsel nur für Einzelkämpfe oder Mannschaftskämpfe

- (1) Zusätzlich zu den vorstehenden Bestimmungen in den §§ 1-10 StBO wird als Ersatz für die Sonderteilnahmeberechtigung ein Vereinswechsel nur für Einzelwettkämpfe eingeführt bzw. ermöglicht. In diesem Fall ist im oberen Teil des Startberechtigungsantrages das entsprechende Feld anzukreuzen.
- (2) Der Startberechtigungsantrag ist dann über die LO in allen Fällen an den DRB weiterzuleiten. Alle Vereinswechsel nur für Einzelwettkämpfe werden über den DRB zentral bearbeitet. Der Sportler bzw. Verein erhält hierzu einen farblich anders gestalteten Startausweis. Die Wartefrist von dreißig (30) Tagen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ebenso ist ein Vereinswechsel nur für Mannschaftskämpfe möglich. In diesem Fall ist im oberen Teil des Startberechtigungsantrages das entsprechende Feld anzukreuzen.

- (4) Der abgebende Verein kann in Textform das bei ihm verbleibende Einzelstartrecht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Eingang bei der Landesorganisation beantragen. Der Sportler, für den kein Antrag innerhalb der Frist eingeht, kann dann nicht mehr außerhalb der Mannschaftskämpfe an Turnieren bzw. Meisterschaften teilnehmen. Später eingehende Anträge werden wie Neuansträge behandelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese StBO tritt zur Präsidiumssitzung am 16.03.2019 in Bad Mergentheim in Kraft. Die am 18.10.2019 in Bad Mergentheim beschlossenen Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft. Die StBO wird zudem auf der offiziellen Homepage des DRB unter www.ringen.de/download zum jederzeitigen Abruf bereitgehalten.

Die im schriftlichen Beschlussverfahren vom 22. Juni 2020 einstimmig beschlossenen Änderungen im § 6 Abs. 3 b) bis d) treten ab sofort in Kraft und sind bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Die in der Präsidiumssitzung am 14. November 2020 beschlossenen Änderungen im § 3 Punkt 9 treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die in der Präsidiumssitzung am 19. November 2021 beschlossenen Änderungen im § 11 Punkt 4 treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die in der Präsidiumssitzung am 10. November 2023 beschlossene Änderung im § 7 Absatz 3 treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.